

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 275/2006

Sitzung vom 22. November 2006

1630. Anfrage (Familienausgleichskassen)

Kantonsrätin Cécile Krebs, Winterthur, hat am 25. September 2006 folgende Anfrage eingereicht:

In der Schweiz existieren ca. 850 Familienausgleichskassen. Jede zahlt Kinderzulagen, jedoch in verschiedener Höhe pro Kind.

Diese Zulagen sind eine wichtige finanzielle Unterstützung für viele Familien. Dabei wird über die Höhe der jeweiligen Entrichtung immer wieder diskutiert. Oft wollen Arbeitgebende nichts von einer Erhöhung der Zulagen hören.

Auch soll es Usanz sein, die Überschüsse zweckentfremdet zu verwenden – z. B. für zinslose Darlehen zu Gunsten firmeneigener Immobilien.

Dabei stellt sich die Frage, ob diese Überschüsse nicht den Familien zugute kommen müssten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In der Schweiz existieren ca. 850 Familienausgleichskassen. Wie viele gibt es im Kanton Zürich und wie hoch sind die Kinderzulagen der betreffenden Kassen?
2. Hat der Regierungsrat Einsicht in die Bücher der Familienausgleichskassen? Kennt er deren Vermögensverhältnisse und den Verwaltungsaufwand der Kassen?
3. Kann er gewährleisten, dass die Arbeitgebenden nicht zu hohe Beiträge bezahlen müssen?
4. Wie hoch beziffern sich im Vergleich die Einnahmen zu den tatsächlichen Ausgaben?
5. Kann der Regierungsrat garantieren, dass die Arbeitgeberbeiträge von den gewerblichen Familienausgleichskassen zweckbestimmt für die Familienzulagen verwendet werden?
6. Was geschieht beispielsweise mit den Überschüssen der verschiedenen Familienausgleichskassen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Cécile Krebs, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958 (KZG, LS 836.1) müssen private Familienausgleichskassen zur Ausübung ihrer Tätigkeit vom Regierungsrat anerkannt werden (§ 17 Abs. 3 KZG). Voraussetzung dafür ist, dass sie von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberorganisation getragen werden, mindestens 500 Arbeitnehmer umfassen, ihre Tätigkeit nach Bestimmungen ausüben, die mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen und Gewähr für eine geordnete Geschäftsführung bieten (§ 17 Abs. 1 KZG). Zur Deckung ihrer gesamten Aufwendungen (Zulagen, Verwaltung, allfällige Äufnung eines Reservefonds) erheben die anerkannten Familienausgleichskassen von den ihnen angehörenden Arbeitgebern Beiträge (§ 16 Abs. 1 KZG). Im Übrigen sind die anerkannten Familienausgleichskassen im Rahmen des Gesetzes in der Gestaltung und Organisation ihrer Tätigkeit, der Festlegung von Art und Höhe der Zulagen sowie der Beiträge der Arbeitgeber und der allgemeinen Bestimmungen für die Bezugsberechtigung frei (§ 18 Abs. 1 KZG). Sie unterstehen der Aufsicht einer vom Regierungsrat gewählten Kommission für Familienausgleichskassen, worin Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichmässig vertreten sind. Präsident ist der Vorsteher der Sicherheitsdirektion, die das Sekretariat führt. Die Familienausgleichskassen haben der Kommission alljährlich und auf besonderes Verlangen Bericht zu erstatten, alle nötigen Auskünfte über ihre Geschäftsführung zu erteilen und die Änderung ihrer Statuten und Reglemente bekannt zu geben (§ 20 KZG, § 13 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 16. Oktober 1958, VVKZG, LS 836.11). Sie sind verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr allfälliges Vermögen eine eigene Rechnung zu führen und diese der Kommission für Familienausgleichskassen zusammen mit dem Tätigkeitsbericht und einem Revisionsbericht alljährlich fristgerecht vorzulegen (§ 11 VVKZG).

Die kantonale Familienausgleichskasse hingegen ist eine öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst alle Arbeitgeber, die nicht einer vom Regierungsrat anerkannten Familienausgleichskasse angehören, und wird von der kantonalen Sozialversicherungsanstalt geführt (§ 22 KZG). Dem Regierungsrat hat sie alljährlich einen Tätigkeitsbericht und den Rechnungsabschluss zur Genehmigung vorzulegen (§ 23 Abs. 2 KZG).

Die Regelungskompetenz für die Kinderzulagen liegt heute bei den Kantonen. Mit der Annahme der Vorlage zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, über welche am 26. November 2006 abgestimmt wird, würde die Einführung einer gesamtschweizerischen Regelung mit Mindestbeträgen erfolgen.

Zu Frage 1:

Neben der kantonalen Familienausgleichskasse gibt es im Kanton Zürich gegenwärtig 50 private Familienausgleichskassen. Gemäss deren Berichterstattung für das Jahr 2005 richten die Kassen grundsätzlich Zulagen gemäss § 8 Abs. 1 KZG aus (Fr. 170 bis und mit dem 12. Altersjahr, danach Fr. 195 bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs). Vier private Kassen kennen höhere Ansätze (bis höchstens Fr. 210 bzw. Fr. 240). Sodann gewähren einzelne anerkannte Kassen Geburtszulagen, Erziehungszulagen, Haushaltzulagen, Ausbildungszulagen und Zulagen ab drittem Kind.

Zu Frage 2:

Wie erwähnt liegt die Aufsicht für die kantonale Familienausgleichskasse beim Regierungsrat und für die anerkannten Familienausgleichskassen bei der vom Regierungsrat gewählten Kommission. Die allgemeine Aufsicht über den Vollzug des KZG obliegt hingegen der Sicherheitsdirektion.

Die genannten Aufsichtsgremien haben Einsicht in die Bücher der Familienausgleichskassen, kennen deren Vermögensverhältnisse und Verwaltungsaufwand. Dabei gilt es, Struktur und Tätigkeitsbereich der einzelnen Kassen zu beachten. Familienausgleichskassen können branchenübergreifend oder als Berufs- oder Betriebskassen in der ganzen Schweiz, in einzelnen Kantonen oder ausschliesslich im Kanton Zürich tätig sein.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich unterliegen die anerkannten Familienausgleichskassen bei der Bemessung der Arbeitgeberbeiträge keinen Vorgaben. Bei der kantonalen Familienausgleichskasse beschliesst der Regierungsrat auf Vorschlag des Aufsichtsrates periodisch über die Beiträge der Arbeitgeber (§ 26 Abs. 1 lit. a KZG). Es liegt im Interesse der Arbeitgeber als Träger der Familienausgleichskassen sowie im volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons, die Beiträge tief zu halten. Zu gewährleisten ist die Deckung der gesamten Aufwendungen für die Zulagen, die Verwaltung und die allfällige Äufnung von Reserven.

Zu Frage 4:

Ein allgemein gültiger Vergleich der Einnahmen mit tatsächlichen Ausgaben lässt sich nicht erstellen, da die Zahlen von Kasse zu Kasse und Jahr zu Jahr stark von einander abweichen können. Dies hängt insbesondere auch mit den Unwägbarkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung und der Rendite der Anlagen zusammen. Bei der kantonalen Kasse hat zudem die Befreiung namhafter Arbeitgeber von der Unterstellung unter das Kinderzulagengesetz Einfluss auf die finanzielle Lage. Eine summarische Überprüfung der letztjährigen Rechnungsabschlüsse der Kassen hat ergeben, dass mehrheitlich in etwa ausgeglichene Rechnungen und solche mit Überschüssen vorliegen. In einigen Fällen sind Rückschläge zu verzeichnen. Die meisten Kassen verfügen aber über Reserven, um Aufwandüberschüsse decken zu können. In den Fällen, in denen Reserven fehlen, muss letztlich eine Erhöhung des Beitragssatzes ins Auge gefasst werden. Umgekehrt können zu hohe Erträge zu Herabsetzungen bei den Beitragssätzen führen.

Zu Frage 5:

Die Prüfung, ob die Arbeitgeberbeiträge der anerkannten Familienausgleichskassen zweckbestimmt verwendet werden, obliegt in erster Linie den Trägern dieser Kassen, d. h. den Arbeitgebern und den Arbeitgeberorganisationen. Alljährlich überprüfen zudem die Revisionsorgane neben der Buchführung auch die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen der einzelnen Kassen. An zweiter Stelle kommt die Aufsicht der Kommission für Familienausgleichskassen zum Tragen.

Zu Frage 6:

Die Überschüsse werden in der Regel zur Äufnung eines Reservefonds verwendet. Dieser dient dazu, die Schwankungen auf der Beitrags- und Zulagenseite aufzufangen. Der Überschuss oder Teile davon können aber auch auf die neue Rechnung vorgetragen oder an die Arbeitgeber zurückerstattet werden. Schliesslich können Überschüsse zur Senkung des Beitragssatzes führen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi